



29. November 2013

Bericht des Eidgenössischen Finanzdepartements über die Vernehmlassungsergebnisse zur Änderung des Geldwäschereigesetzes (GwG)

Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage	4
2	Vernehmlassungsverfahren.....	4
3	Wichtigste Ergebnisse der Vernehmlassung	5
3.1	Grundsätzliche Haltung der Vernehmlassungsteilnehmer	5
3.2	Wichtigste Vorbehalte der Befürworter	6
3.3	Wichtigste Gegenargumente.....	7
3.4	Argumente der Befürworter einer Sistierung der Vorlage.....	13
3.5	Zusätzliche Vorschläge der Vernehmlassungsteilnehmer	13
	Anhang: Verzeichnis der Eingaben	17

Abkürzungen:

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
BankG	Bundesgesetz vom 8. November 1934 über die Banken und Sparkassen (Bankengesetz, SR 952.0)
ESBK	Eidgenössische Spielbankenkommission
FATCA	Foreign Account Tax Compliance Act
FIDLEG	Finanzdienstleistungsgesetz
FINMA	Eidgenössische Finanzmarktaufsicht
GAFI	Groupe d'action financière / Gruppe zur Bekämpfung der Geldwäscherei
GwG	Bundesgesetz vom 10. Oktober 1997 über die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung im Finanzsektor (Geldwäschereigesetz; SR 955.0)
MROS	Money Laundering Reporting Office Switzerland – Meldestelle für Geldwäscherei
OECD	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
SRO	Selbstregulierungsorganisation
SR	Systematische Rechtsammlung
VAG	Bundesgesetz vom 17. Dezember 2004 betreffend die Aufsicht über Versicherungsunternehmen (Versicherungsaufsichtsgesetz; SR 961.01)

1 Ausgangslage

Gemäss Finanzplatzstrategie des Bundesrates soll das Ziel eines steuerlich konformen Finanzplatzes durch den Abschluss von Quellensteuerabkommen, eine verbesserte Amts- und Rechtshilfe gemäss internationalen Standards und die Erweiterung der Sorgfaltspflichten erreicht werden.

Gegenstand dieser Vorlage ist die Erweiterung der Sorgfaltspflichten. Diese sollen für sämtliche schweizerischen Finanzintermediäre gelten, die unversteuerte Vermögenswerte entgegennehmen und anlegen können. Die Regelung soll ins Geldwäschereigesetz aufgenommen werden, da dort zum einen bereits alle massgeblichen Finanzintermediäre in einem Erlass erfasst sind und diese zum anderen bereits heute Sorgfaltspflichten zur Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung zu erfüllen haben. Die Finanzintermediäre sollen die Steuerkonformität ihnen angebotener Gelder mit einer risikobasierten Prüfung anhand von vorgängig definierten Anhaltspunkten feststellen. Detailliertere Kriterien sollen Gegenstand einer von der Aufsichtsbehörde gemäss Geldwäschereigesetz als Mindeststandard anzuerkennenden Selbstregulierung bilden. Bei Verdacht auf fehlende Steuerkonformität haben Finanzintermediäre die Annahme von Vermögenswerten zu verweigern. Besteht bereits eine Kundenbeziehung, so hat der Finanzintermediär die Steuerkonformität auch derjenigen Vermögenswerte zu überprüfen, die der Kunde bereits zu einem früheren Zeitpunkt angelegt hat. Nötigenfalls hat der Kunde seine Situation zu regularisieren, ansonsten der Finanzintermediär die Beziehung auflöst.

2 Vernehmlassungsverfahren

Zur Teilnahme am Vernehmlassungsverfahren wurden mit Schreiben vom 1. März 2013 die Regierungen der 26 Kantone, die Konferenz der Kantonsregierungen, 13 politische Parteien, 3 gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete, 8 Spitzenverbände der Wirtschaft sowie 23 weitere Organisationen oder interessierte Kreise eingeladen.

Von den Eingeladenen reichten 25 Kantone (ausser SG) - von denen sich 7 der Stellungnahme der Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren [FDK] angeschlossen haben -, 7 politische Parteien (BDP, CVP, EVP, FDP, Die Liberalen, Grüne, SVP, SP), 6 Dachverbände der Wirtschaft (economiesuisse, SGV, SBV, SBVg, SGB, KV Schweiz) sowie 7 Vertreter interessierter Kreise (Forum SRO, FDK, SRO Treuhand Suisse [SRO-TS], SRO Schweizerischer Anwaltsverband / Schweizerischer Notarenverband [SRO SAV/SNV], SRO Schweizerischer Versicherungsverband [SRO SVV], Treuhand-Kammer, Vereinigung Schweizerischer Privatbankiers [VSPB]) eine materielle Stellungnahme ein.

Ausserdem liessen sich 32 weitere Teilnehmerinnen und Teilnehmer materiell vernehmen (Alliance Sud, Verband der Auslandsbanken in der Schweiz [VAS], Association romande des intermédiaires financiers [ARIF], Schweizerischer Bankpersonalverband [SBPV], Verband Schweizerischer Vermögensverwalter [VSV], Banque privée Edmond de Rothschild SA [BPER], Camera di commercio cantone Ticino [CCTI], Centre patronal [CP], Chambre de commerce, d'industrie et des services de Genève [CCIG], Chambre vaudoise des arts et métiers [CVAM], CSNLAW studio legale e notarile [CSNLAW], Erklärung von Bern [EvB], Fédération des entreprises romandes [FER], Federazione Ticinese delle Associazioni di Fiduciari [FTAF], KMU-Forum, Genève Place Financière [GPF], Groupement des Compliance Officers de Suisse romande et du Tessin [GCO], Schweiz. Vereinigung unabhängiger Finanzberater [SVUF], Città di Lugano [Lugano], Ordre des avocats de Genève [OAG], Ordre romand des experts fiscaux diplômés [OREF], Organisme d'autorégulation des gérants de

patrimoine [OAR-G], Organismo di Autodisciplina dei Fiduciari del Cantone Ticino [OAD-FCT], PD-Consulting GmbH [PD-Consulting], PLR.Les Libéraux-Radicaux Genève [PLR-GE], PostFinance, Raiffeisen Schweiz. Genossenschaft [Raiffeisen], Swiss Association of Trust Companies [SATC], Verband Schweizerischer Kantonalbanken [VSKB], UBS AG [UBS], Verein zur Qualitätssicherung von Finanzdienstleistungen [VQF], Walder Wyss AG [WW]).

Zwei Vernehmlassungsadressaten (Städteverband, Arbeitgeberverband) verzichteten ausdrücklich auf eine Stellungnahme.

Angesichts der sehr grossen Anzahl und des inhaltlichen Umfangs der eingegangenen Vernehmlassungen können nachfolgend nicht sämtliche Vorschläge und Begründungen einzeln wiedergegeben werden. Der Übersichtlichkeit halber beschränkt sich der Bericht deshalb auf die Wiedergabe der wichtigsten Kritiken an den einzelnen Normen des bundesrätlichen Vorschlags. Für Einzelheiten sei auf die eingereichten Stellungnahmen verwiesen. Diese werden durch Abgabe von Kopien in elektronischer Form zugänglich gemacht (Art. 9 Abs. 2 Vernehmlassungsgesetz¹, VIG). Gesuche um Einsichtnahme in die Stellungnahmen sind an den Rechtsdienst des Generalsekretariats des Eidgenössischen Finanzdepartements (EFD) zu richten.

3 Wichtigste Ergebnisse der Vernehmlassung

3.1 Grundsätzliche Haltung der Vernehmlassungsteilnehmer

Vorbehaltlose Zustimmung fand die Revisionsvorlage bei 3 Kantonen (BS, AI, NE), der BDP und dem SBV. Zustimmend äusserten sich auch der Kanton Thurgau, der SGB und PostFinance (mit zusätzlichen Vorschlägen und Präzisierungen).

ZH, LU, ZG, SO, SH, AR, AG, VD, GE, JU, die FDK und die 7 Kantone, die sich ihr angeschlossen haben (UR, SZ, OW, GL, FR, BL, GR), KV Schweiz und GCO begrüßen die Änderung des GwG und deren Zielsetzungen dem Grundsatz nach, bringen jedoch zum Teil erhebliche Vorbehalte an.

BE, die Grünen, welche die Einschätzungen von Alliance Sud und EvB unterstützen, SP, Alliance Sud und EvB sind der Meinung, dass die Vorlage in die richtige Richtung, jedoch nicht weit genug geht.

BPER, CCIG, OAG, SATC und UBS äusserten sich skeptisch, ja ablehnend zur vorgeschlagenen Gesetzesänderung.

Verschiedene Vernehmlassungsteilnehmer, von denen manche die Strategie des Bundesrates im Grundsatz unterstützen, haben Sistierung oder Nichteintreten, ja sogar Rückzug der Vorlage gefordert, insbesondere wegen den seither erfolgten internationalen Entwicklungen und der Umstand, dass sich der automatische Informationsaustausch voraussichtlich als globaler Standard etablieren wird (TI, VS, CVP, PEV, FDP. Die Liberalen, economiesuisse, SBVg, Forum SRO, SRO TS, SRO SAV/SNV, SRO-SVV, Treuhand-Kammer, VSPB, VAS, SBPV, VSV, CCTI, CP, FER, FTAF, KMU-Forum, GPF, SVUF, Lugano, OREF, OAR-G, OAD-FCT, PD-Consulting, PLR-GE, Raiffeisen, VSKB, VQF und WW).

¹ SR 172.061

NW, SVP, SGV, ARIF, CVAM und CSNLAW lehnen die Vorlage ab.

3.2 Wichtigste Vorbehalte der Befürworter

Verbreitet kommt unter den Befürwortern (siehe Kapitel 3.1) die Sorge zum Ausdruck, dass eine Regulierung eingeführt würde, welche über die globalen und die auf den anderen wichtigen Finanzplätzen praktizierten Standards hinausgeht. Es wird befürchtet, dass dies für die Wettbewerbsfähigkeit der Schweiz negative Folgen haben könnte. Im Falle der weltweiten Einführung eines Systems des automatischen Informationsaustausches sollte auf die erweiterten Sorgfaltspflichten verzichtet werden (GCO).

Ausserdem müsse klar kommuniziert werden, dass die Bestimmungen auch für die in der Schweiz ansässigen Bankkunden gelten würden (LU).

Die Machbarkeit der vorgeschlagenen Massnahmen wird in Frage gestellt (ZH, SO, AR, AG, FDK) und die Kosten ihrer Umsetzung werden angeprangert (KV Schweiz). Für diese zwei Probleme müssten im Rahmen der Selbstregulierung praxistaugliche Lösungen gesucht werden, die ohne grossen Aufwand umsetzbar seien.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Vorlage weder den Umfang der von den Finanzintermediären vorzunehmenden Abklärungen, noch das zu befolgende Verfahren oder die Natur der zu beschaffenden Informationen präzisiere (ZG, AR, AG, FDK). Ferner wird bezweifelt, ob die Finanzintermediäre über die Instrumente verfügen, die für die Beschaffung der gewünschten Informationen erforderlich sind (JU).

Generell wird gewünscht, dass die Anhaltspunkte zur Evaluation der Risiken eines Kunden genauer und eindeutiger formuliert werden (LU, Alliance Sud). Die SP ist zudem der Auffassung, dass die Schwelle für die Anhaltspunkte, die auf ein erhöhtes Risiko hinweisen, tiefer anzusetzen sei.

Die Meinungen über die Selbstdeklaration des Kunden, mit welcher dieser nachweisen soll, dass für seine Vermögenswerte und die darauf anfallenden Erträge die Steuerpflicht erfüllt wurde oder erfüllt wird, gehen auseinander. Nach Ansicht von SP und SGB sollte ein solches Dokument obligatorisch beigebracht werden. GE begrüsst dagegen, dass dies gerade nicht der Fall ist. SO erachtet diesen Anhaltspunkt nicht für stichhaltig, um von ihm auf ein geringes Risiko schliessen zu können, während Alliance Sud festhält, dass die Einreichung einer Selbstdeklaration den Finanzintermediär nicht von anderen Abklärungsmassnahmen - namentlich nicht von solchen zur Überprüfung der Richtigkeit der Selbstdeklaration - entheben dürfe. Nach Meinung von PostFinance sollte die Selbstdeklaration eine Urkunde nach Artikel 251 StGB sein.

Der Begriff «von geringem Wert» nach Artikel 7a sollte laut LU gesetzlich definiert werden, während die SP davon ausgeht, dass die Höhe der Vermögenswerte nicht massgebend sei und Artikel 7a deshalb gestrichen werden könne.

Ebenso widersprüchliche Stellungnahmen ruft das Vorgehen bei bestehenden Geschäftsbeziehungen hervor. Für GE und VD ist eine Vergangenheitsregelung vordringlich; Artikel 11b muss deshalb überdacht werden. GE unterstreicht das Risiko, dass die Geschäftsbeziehung zwar aufgelöst wird, die Vermögenswerte jedoch beim Finanzintermediär hinterlegt bleiben. Es stelle sich tatsächlich die Frage, was nach einer Auflösung der Geschäftsbeziehung mit den Vermögenswerten geschehen soll, da der betreffende Kunde Schwierigkeiten haben wird, einen anderen Finanzintermediär zu finden, der bereit ist, sie anzunehmen (LU). Aus-

serdem muss für diejenigen Kunden, die in ihrem Herkunftsstaat mit strafrechtlichen Sanktionen rechnen müssen, die der öffentlichen Ordnung der Schweiz zuwiderlaufen, eine Lösung gefunden werden (LU). Was den Geltungsbereich angeht, befürwortet die SP nicht nur, dass die Steuerkonformität bereits hinterlegter Vermögenswerte so rasch wie möglich nachgewiesen werden muss; sie rät ausserdem dazu, die Steuerkonformität aller Geschäftsbeziehungen regelmässig zu überprüfen. Im Gegensatz dazu empfiehlt der GCO, so lange die Überprüfung aller bestehenden Geschäftsbeziehungen und den Zwang zur Steuerkonformität aufzuschieben, bis die OECD-Staaten selber gleichwertige Standards und verbindliche Bestimmungen effizient umgesetzt haben (Grundsatz des *level playing field*).

Die Vorlage sollte schliesslich der FINMA die Kompetenz zur Aufsicht über die Einhaltung der neuen Sorgfaltspflichten übertragen und ihr die dazu erforderlichen Mittel zur Verfügung stellen (EvB). Die FINMA wird regelmässig untersuchen müssen, ob die Sorgfaltspflichten durch die Finanzintermediäre angewandt und eingehalten werden. Es sei wichtig, die Umsetzung streng zu überwachen und Mängel drastisch zu bestrafen (Alliance Sud).

3.3 Wichtigste Gegenargumente

Die Skeptiker der Vorlage (siehe Kapitel 3.1) bringen Argumente vor, die sich zum Teil widersprechen. Einige davon überschneiden sich mit den Argumenten der Befürworter.

Generell sind die Skeptiker gegen eine international gar nicht verlangte und über die Praxis der anderen wichtigen Finanzplätze hinausgehende Regulierung; sie sei als "*Swiss Finish*" abzulehnen. Um den Schweizer Finanzplatz seinen Konkurrenten gegenüber nicht zu benachteiligen, müssten die Sorgfaltspflichten beim Nachweis der Steuerkonformität zuerst globaler Standard werden, bevor man sie den Finanzintermediären aufzwingt (Grundsatz des *level playing field*). Die Vorlage wird deshalb als verfrüht oder gar unzweckmässig kritisiert (ZH, VD, FDP, Die Liberalen, SGV, Forum SRO, VSV, BPER, CCTI, CP, CCIG, CVAM, FER, FTAF, KMU-Forum, GPF, SVUF, Lugano, OAG, OREF, OAR-G, OAD-FCT, PLR-GE, Raiffeisen, VSKB, VQF, UBS, WW). Schliesslich wird befürchtet, die Schweiz gerate dadurch bei Verhandlungen auf internationaler Ebene in eine ungünstige Position (SGV, CP, FER, KMU-Forum, SVUF).

In mehreren Stellungnahmen kommt zum Ausdruck, dass die vorgeschlagenen Regeln als überflüssig erachtet werden. Zum einen, weil die heute zur Verfügung stehenden Instrumente ausreichen, um die gewünschte Steuertransparenz zu gewährleisten. Gemeint sind namentlich die Revision des Steuerstrafrechts, die Umsetzung der GAFI-Empfehlungen, die Ausweitung der Amtshilfe nach dem OECD-Modell, FATCA (SRO-TS, SRO SAV/SNV, CSNLAW, Lugano, PD-Consulting, VQF). Zum andern weil die Finanzintermediäre die Weissgeldstrategie in der Praxis bereits berücksichtigen (Raiffeisen, UBS). Zudem wird bezweifelt, dass die Glaubwürdigkeit des Finanzplatzes von der Besteuerung der Vermögenswerte abhängt (SVUF).

Bedauert wird der Mangel an Koordination mit verschiedenen anderen laufenden Projekten (Umsetzung der GAFI-Empfehlungen, Revision des Steuerstrafrechts, Finanzplatzstrategie, Finanzdienstleistungsgesetz (FIDLEG), automatischer Informationsaustausch, OECD-konforme Doppelbesteuerungsabkommen, usw.) und der Mangel an Koordination mit der Finanzmarktstrategie des Bundes (economiesuisse, SRO-TS, Raiffeisen). Die vorgeschlagene Revision des GwG passe nicht mehr zur genannten Politik, gehe weiter als diese oder stehe sogar in Widerspruch zu deren Zielen (SVP, CP, KMU-Forum, GPF, OREF).

Mehrere Skeptiker bedauern, dass der Bundesrat die Vorlage in Vernehmlassung geschickt hat, ohne zuvor deren wirtschaftliche Auswirkungen zu analysieren oder einen Vergleich mit

den Regeln, die auf den wichtigsten Finanzplätzen gelten oder in Vorbereitung sind, vorzunehmen (economiesuisse, SGV, SBVg, VSPB, CCTI, CP, CVAM, KMU-Forum, OAD-FCT, PLR-GE).

Verbreitet wird die Befürchtung laut, dass die Finanzintermediäre aufgrund der neuen Pflichten, die ihnen auferlegt werden, zum «verlängerten Arm des Fiskus» würden (ZG, TI, VS, SVP, SGV, FDK, SRO SAV/SNV, ARIF, VSV, BPER, CP, CSNLAW, FTAF, GPF, Lugano, SATC, VSKB). Die FDK ist der Ansicht, die Überprüfung der Steuerkonformität sei in erster Linie Aufgabe der zuständigen Steuerbehörden, während den Finanzintermediären subsidiäre und ergänzende Pflichten oblägen, insbesondere, wenn es um in der Schweiz ansässige Personen gehe. Diese Ansicht wird von mehreren Kantonen (ZG, SO, AR, VS) sowie von WW geteilt. Die FDK fordert auch, dass den Steuerbehörden im Rahmen der Revision des Steuerstrafrechts die nötigen zusätzlichen Mittel bereitgestellt und sowohl die Steuerstrafatbestände wie das Verfahren im Steuerstrafrecht konsequent der Schwere der Steuerumgehung angepasst werden.

Anknüpfungspunkt und Tiefe der Regulierung

Dass die neue Regelung im GwG verankert werden soll, wird als wesensfremde Ausdehnung der Ziele angesehen, die mit dem Geldwäschereigesetz spezifisch verfolgt werden (SGV, SRO-TS, SRO-SVV, VSV, SVUF, Lugano). Denn Massnahmen für Förderung der Steuertransparenz müssten ganz klar von denjenigen zur Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung unterschieden werden. Andernfalls bestehe ein erhebliches Risiko einer unerwünschten Vermischung von Steuerfragen und der Frage der Geldwäschereivortat (BA, ARIF, VSV, Lugano). Die Konkretisierung der Rechtsgrundlage im GwG wird deshalb als ungeeignet kritisiert, unter anderem, weil der Kreis der Finanzintermediäre, die von den neuen Massnahmen betroffen sind, sich nicht auf diejenigen beschränke, die Vermögenswerte annehmen; das führe zu Rechtsunsicherheit (economiesuisse, Forum SRO, SRO-TS, FTAF, OAD-FCT, VQF).

Es wurden sodann mehrere Stimmen laut, die bemängeln, dass die neuen Bestimmungen für das GwG zu detailliert ausgefallen seien. Das GwG sei ja eigentlich ein Rahmengesetz und solle dies auch bleiben; als solches müsse es sich darauf beschränken, relativ allgemeine Bestimmungen zu erlassen und die Anwendung den Selbstregulierungsorganisationen und der FINMA überlassen (economiesuisse, SBVg, Treuhand-Kammer, VSPB, CP, CVAM, GPF, PD-Consulting, UBS). Ein Teil der Skeptiker der Vorlage vertritt insbesondere die Ansicht, dass die Anhaltspunkte nicht im Gesetz, sondern in den Ausführungsverordnungen oder im Rahmen der Selbstregulierung definiert werden sollten (ZG, FDP. Die Liberalen, SBVg, Treuhand-Kammer, VSPB, VAS, CCIG, FER, GPF, PLR-GE, UBS, WW). Nach Meinung der FDP. Die Liberalen sollten im GwG die Anhaltspunkte, die auf das Fehlen eines Risikos schliessen lassen, aufgezählt werden.

Konkretisierung durch Selbstregulierung

Über den erforderlichen Detaillierungsgrad von Gesetz, Verordnungen und Selbstregulierung gehen die Meinungen auseinander (SGV, Treuhand-Kammer, VSPB, CP, CVAM, GPF, SVUF, OREF, PD-Consulting, KV Schweiz, VSKB, UBS). Manche Vernehmlassungsteilnehmer beurteilen die Flexibilität und den Spielraum, die der Selbstregulierung eingeräumt werden, als unzureichend (VSPB, FER). NW weist darauf hin, dass die neuen Bestimmungen nur der FINMA und der ESBK, jedoch nicht der SRO die Konkretisierung der Sorgfaltpflichten vorschreiben.

Im Übrigen wird deutlich, dass das System der Selbstregulierung unterschiedlich beurteilt wird. Die einen finden, dass das Prinzip der Selbstregulierung bekräftigt werden muss und

die von der FINMA und der ESBK erlassenen Vorschriften lediglich subsidiären Charakter haben sollen (CCIG). Für diesen Fall verlangt der SVUF, dass die Zulassungskriterien und die Funktionsweise der SRO neu zu definieren seien. Andere Vernehmlassungsteilnehmer stellen hingegen das System grundsätzlich in Frage und werfen ihm vor, unzulänglich, ja unglaubwürdig zu sein. Eine einheitliche Umsetzung der vorgeschlagenen Massnahmen sei kaum zu gewährleisten, wenn die Aufsicht über einen Teil der Finanzintermediäre den SRO selbst überlassen bleibe; das wiederum beeinträchtige die Glaubwürdigkeit der neuen Sorgfaltspflichten. Es wird darauf hingewiesen, dass der Begriff Selbstregulierung in Frankreich, Italien und Grossbritannien durch den Ausdruck «Co-Regulierung» ersetzt worden sei (BE, SVUF, UBS).

Erweiterte Sorgfaltspflichten

Generell wird die Machbarkeit der vorgeschlagenen Massnahmen stark in Zweifel gezogen (ZH, NW, ZG, AR, AG, VS, SVP, Forum SRO, FDK, SRO-SVV, Treuhand-Kammer, ARIF, VSV, CCIG, FER, Lugano, OAG, OAR-G, Raiffeisen, VQF). Ins Feld geführt wird vor allem, dass die genannten Massnahmen nicht von allen Finanzintermediären gemäss GwG angewandt werden könnten und dass sie insbesondere für die Versicherungsbranche nicht umsetzbar seien (SRO-SVV). Für die einen gehen die Massnahmen zu weit (FDP, Die Liberalen, SVP, SRO SAV/SNV), während SATC eine rasche Umsetzung in der Praxis für unmöglich erachtet.

Die schärfste Kritik an der Vorlage lautet, dass die neuen Massnahmen die Kunden grundsätzlich unter Generalverdacht stellen würden. Dadurch werde die Unschuldsvermutung missachtet, der Grundsatz von Treu und Glauben verletzt und das unerlässliche Vertrauen zwischen Kunden und Finanzintermediären dauerhaft beeinträchtigt. Befürchtet werden auch negative Auswirkungen für den Schweizer Finanzplatz infolge der Errichtung eines Klima des Misstrauens (FDP, Die Liberalen, economiesuisse, SGV, SBVg, Forum SRO, SRO-TS, SRO SAV/SNV, VSPB, VAS, ARIF, VSV, BPER, CP, CVAM, FER, GPF, OAG, OREF, OAR-G, OAD-FCT, PD-Consulting, PLR-GE, Raiffeisen, VQF, WW).

Ausserdem sei nicht ausreichend klar, welche Sorgfaltspflichten den Finanzintermediären genau aufgebürdet würden, und es wird bedauert, dass sich die Vorlage darüber ausschweige, wie die neuen Abklärungen konkret von statten gehen sollten (ZG, AR, VS, FDK, Treuhand-Kammer, VAS, WW). Die verwendeten Begriffe, namentlich die Begriffe «Steuerkonformität» und «versteuert», werden als zu schwammig und unpräzise verurteilt und es wird ihnen angelastet, sie führten zu Rechtsunsicherheit (FR, SVP, economiesuisse, SGV, Forum SRO, SRO-TS, SRO-SVV, Treuhand-Kammer, VSPB, VAS, ARIF, BPER, CP, CVAM, GPF, SVUF, OAG, OREF, OAD-FCT, PLR-GE, Raiffeisen, UBS, VQF). Den neuen Sorgfaltspflichten wird zudem vorgeworfen, sie stünden zum Teil in Widerspruch zu den Pflichten bei Verdacht auf Geldwäscherei; das werde die verunsicherten Finanzintermediäre wohl veranlassen, der Meldestelle (MROS) mehr Verdachtsfälle zu melden (NW, SRO-TS).

Den Finanzintermediären stünden nur beschränkte Mittel zur Verfügung, um die Steuerkonformität der Vermögenswerte ihrer Kunden zu prüfen. Es sei zudem problematisch, dass die Finanzintermediäre eine rein hypothetische, in der Zukunft liegende Situation beurteilen müssten; in manchen Fällen seien die Vermögenswerte im Zeitpunkt ihrer Hinterlegung nämlich noch gar nicht deklariert worden. So würden die Finanzintermediäre gezwungen, für die zukünftige Steuerkonformität neuer oder bestehender Kunden die Verantwortung zu übernehmen. Es sei unmöglich, eine in der Zukunft liegende Garantie für die Besteuerung der Vermögenswerte abzugeben (Forum SRO, SRO-TS, SRO-SVV, ARIF, VSV, BPER, CCIG, FER, GPF, SVUF, OAG, OAD-FCT, PLR-GE, VQF). So betrachtet sei die - auch strafrechtliche - Verantwortlichkeit des Finanzintermediärs und seiner Angestellten äusserst heikel (FR, KV Schweiz, FDK, SRO-TS, BPER, FTAf, SVUF, Lugano, OAR-G). Der Finanzintermediär

könne nicht für die steuerliche Situation seines Kunden, die er oft nur teilweise überblickt, verantwortlich gemacht werden; schliesslich obliege es dem Kunden, die für ihn geltenden Steuerpflichten zu erfüllen (SRO-TS, BPER, FER, GPF, SVUF, OREF, OAD-FCT, VSKB, UBS).

Eine systematische Überprüfung der Steuerkonformität sei unmöglich und widerspreche deshalb dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit. Die Sorgfaltspflichten sollten nur erweitert werden, wenn ein Verdacht auf un versteuerte Vermögenswerte vorliege (SGV, SBVg, Forum SRO, SRO-SVV, VSPB, VAS, VSV, CP, CCIG, CVAM, FER, OREF, Raiffeisen, UBS, VQF, WW) Nach Ansicht von OAG dränge sich eine Intervention erst dann auf, wenn ein begründeter Verdacht auf Geldwäscherei besteht, weil dieser auch die qualifizierten Steuerdelikte abdeckt.

Die organisatorischen Massnahmen, die den Finanzintermediären abverlangt werden, insbesondere die Kenntnisse mehrerer Steuersysteme, damit sie ihre Sorgfaltspflichten erfüllen können, seien unverhältnismässig und nicht durchführbar (ZH, SRO-TS, SRO-SVV, ARIF, VSV, BPER, CP, CSNLAW, GPF, SVUF, Lugano, OAG, OREF, OAR-G, OAD-FCT, PLR-GE, VSKB, UBS, VQF). Nach Meinung der SVP reichen weder die Ausbildung noch die in Artikel 8 vorgesehenen Kontrollen, um die Steuerkonformität effizient zu prüfen.

Die Kosten, die durch die Einführung neuer Massnahmen verursacht werden, werden als zu hoch, ja sogar als unverhältnismässig kritisiert (ZH, AG, SGV, KV Schweiz, Forum SRO, SRO SAV/SNV, VSV, BPER, CSNLAW, FER, FTAF, KMU-Forum, GPF, Lugano, OAR-G, VQF).

Die Anhaltspunkte, deren konkrete Anwendung in der Praxis als schwierig erachtet wird, seien nicht präzise genug definiert. Dasselbe gelte für die neu eingeführten Begriffe wie «komplexe Strukturen», «ohne nachvollziehbare Gründe», «erhöhte Diskretion», «steuerbefreite Anlageprodukte» (Forum SRO, SRO-TS, SRO SAV/SNV, SRO-SVV, Treuhand-Kammer, VSV, CP, CVAM, PLR-GE, VSKB, VQF). Es wird hervorgehoben, dass gewisse Anhaltspunkte auch gesetzlichen und legitimen Interessen der Kunden dienen, diese sich deswegen jedoch ohne ersichtlichen Grund einer Abklärung unterziehen müssten (SRO SAV/SNV). Bedauert wird ferner, dass die Vorlage umgekehrt keinen Anhaltspunkt für Risikolosigkeit vorsieht (SBVg, Raiffeisen, UBS).

Eine Domizilgesellschaft sei als Anhaltspunkt nicht dienlich, einerseits weil der wirtschaftlich Berechtigte zwangsläufig nicht Vertragspartner des Finanzintermediärs sei, und andererseits, weil die Verwendung von Domizilgesellschaften nicht an sich eine komplexe Struktur darstelle (SBVg, VAS, ARIF, VSV).

Es wäre sinnvoll, auf den Anhaltspunkt der «steuerbefreiten Anlageprodukte» zu verzichten. Diese dienen nämlich in erster Linie der Steueroptimierung, seien rechtmässig und sollten es auch bleiben. Es gebe keinen Anlass, sie zu einem Anhaltspunkt für ein erhöhtes Risiko zu machen; damit würde bloss ein erster Schritt in Richtung Kriminalisierung dieser Anlageprodukte getan (SBVg, SRO-SVV, VAS, ARIF, VSV, OAG, OREF, VSKB, WW). Ausserdem sei die Identifizierung der Kunden, die solche Anlagen vornehmen oder keine Steuerauszüge verlangen, in der Praxis eine grosse Herausforderung (Treuhand-Kammer).

Mehrere Vernehmlassungsteilnehmer begrüessen, dass das Vorlegen einer Selbstdeklaration nicht obligatorisch ist (AG, SGV, VSPB, GPF), während andere gerade dies bedauern (BE). Auch die Art der Selbstdeklaration gibt zu Kommentaren Anlass (Treuhand-Kammer, BPER, FTAF). Es bestehen weiterhin Zweifel in Bezug auf die Frage, ob eine solche Deklaration dem Finanzintermediär systematisch Gewähr über die Steuerkonformität seines Kunden liefern kann; hinzu komme, dass die Beschaffung einer solchen Bescheinigung je nach Wohn-

sitz des Kunden schwierig sei (Treuhand-Kammer, BPER, SVUF). Andere sind der Ansicht, dass der Finanzintermediär jeder weiteren Prüfung entzogen werden sollte, wenn eine Selbstdeklaration des Kunden vorliegt (SRO-TS, VSV, BPER).

Es solle darauf verzichtet werden, die Tatsache, dass der Kunde den Finanzintermediär ermächtigt, den Steuerbehörden seine Daten zu übermitteln, als Anhaltspunkt für ein geringeres Risikos einzustufen. Denn selbst wenn der Kunde dem Finanzintermediär eine solche Ermächtigung einräumen würde, dürfte sich dieser nicht direkt an eine ausländische Steuerbehörde wenden, da er sich nach Artikel 271 StGB strafbar machen würde. Auch die rechtliche Gültigkeit eines solchen Verzichts wird in Zweifel gezogen (SBVg, SRO-SVV, BPER).

Die differenzierte Behandlung der Personen mit Sitz oder Wohnsitz in der Schweiz wird zwar begrüsst (ZG, AR, FDK); manche Vernehmlassungsteilnehmer finden jedoch, dass noch zu wenig deutlich darauf hingewiesen beziehungsweise diese Differenzierung noch zu restriktiv angewandt werde (CVP, economiesuisse, SGV, VSPB, CCTI, GPF). Die Definition des Begriffs «Kunde mit Wohnsitz in der Schweiz» sage nichts darüber aus, ob es sich um eine Vertragspartei oder den wirtschaftlich Berechtigten handelt (Treuhand-Kammer). BPER erachtet hingegen, dass die mit dieser Bestimmung errichtete Diskriminierung durch nichts zu rechtfertigen sei.

Bei Geschäftsbeziehungen, die Vermögenswerte von geringem Wert betreffen, wird als zweite Vorbedingung für die Enthebung von der Sorgfaltspflicht verlangt, dass keine Verdachtsmomente für mögliche Geldwäscherei, Terrorismusfinanzierung oder fehlende Steuerkonformität vorlägen, was dem Geist dieser Bestimmung zuwiderlaufe (SBVg, OAG, Raiffeisen, UBS). Der Mindestwert sollte nach Ansicht einiger Vernehmlassungsteilnehmer im Gesetz selbst festgelegt werden (SRO-TS, SRO-SVV, Treuhand-Kammer, VSKB). Der VSV ist gegen eine Änderung von Artikel 7a GwG.

Sorgfaltspflichten bei Verdacht auf fehlende Steuerkonformität

Der Begriff «begründeter Verdacht» gehöre zur Terminologie der Geldwäschereibekämpfung und sollte nicht auf dem Gebiet der Steuerfragen verwendet werden, weil er bestimmte Massnahmen impliziert, die ergriffen werden müssen, unter anderem eine Meldung an die MROS. Werde derselbe Begriff auch hier verwendet, könne es zu Verwechslungen zwischen dem blossen Verdacht auf fehlende Steuerkonformität und dem Verdacht auf qualifizierte Steuerdelikte kommen (VAS, OAG).

Es wird moniert, dass die Ablehnung oder die Auflösung der Geschäftsbeziehung lediglich dazu führe, das Problem zu einer ausländischen Bank zu verlagern (SBVg, FER, WW). Die vorgeschriebene Ablehnung der Vermögenswerte gehe im Übrigen weiter als die GAFI-Empfehlungen (OAG).

Umgang mit bestehenden Geschäftsbeziehungen

Die Anwendung der neuen Sorgfaltspflichten auf bestehende Geschäftsbeziehungen wird deutlich abgelehnt. Sie würde dem Gesetz eine rückwirkende Geltung verleihen (CVP, FDP, Die Liberalen, SVP, economiesuisse, SGV, SBVg, Forum SRO, SRO-TS, VSPB, BPER, CP, CVAM, CSNLAW, FER, GPF, SVUF, OAG, OREF, PLR-GE, VSKB, VQF). Es wird bemängelt, dass eine solche Rückwirkung der Schweizer Rechtsordnung und den Verpflichtungen widerspreche, die der Bundesrat mit seiner Finanzmarktpolitik eingegangen sei (PLR-GE). Für bestehende Geschäftsbeziehungen sei deshalb der *Status quo* beizubehalten oder eine *grandfathering*-Klausel (Besitzstand-Wahrung) vorzusehen (VSPB, GPF, SVUF, VQF). Ausserdem stelle sich die Frage nach der Verjährung (SRO-TS, BPER).

Gleichzeitig wird bedauert, dass die Vorlage überhaupt nichts zur Regulierung der Vergangenheit beitrage. Eine Lösung dieser Frage sei jedoch unabhängig von der Einführung neuer Massnahmen unumgänglich (BE, VD, FDP, Die Liberalen, FER, CCTI, OAD-FCT, WW).

Die Errichtung einer allgemeinen Pflicht zur Prüfung bestehender Geschäftsbeziehungen weckt Befürchtungen und wird als Verletzung des Verhältnismässigkeitsprinzips gewertet. Die dem Kunden auferlegte Pflicht, die Versteuerung neuer Vermögenswerte nachzuweisen, gehe zu weit (SBVg, FTAf, UBS). Kommt hinzu, dass mehrere Vernehmlassungsteilnehmer Artikel 11 Absatz 4 als zu unpräzise, ja gefährlich einstufen. Den Finanzintermediär dazu zwingen zu wollen, Abklärungen vorzunehmen, obwohl der Kunde keine neuen Vermögenswerte eingebracht habe (womit der Grundsatz ausgehebelt wird, dass die steuerlichen Pflichten einzig dem Kunden obliegen), verstosse gegen die Rechtssicherheit, verunsichere die Kunden und berge das Risiko, dem Schweizer Finanzplatz einen nicht wiedergutzumachenden Schaden zuzufügen (Treuhand-Kammer, VSPB, BPER, CP, OAG, OREF, VSKB, UBS).

Die Auflösung der bestehenden Geschäftsbeziehungen als Konsequenz eines fehlenden Nachweises der Steuerkonformität der Guthaben wird bemängelt, insbesondere weil eine solche Massnahme die Schweiz erheblichen Reputationsrisiken aussetze und ihre Wettbewerbsfähigkeit schmälern könne (OAG, PD-Consulting). Die Auflösung könne sich ausserdem als schwierig erweisen oder sei gar nicht zu bewerkstelligen, wie zum Beispiel im Bereich der Lebensversicherungen oder des Leasings; in einigen Fällen könne sie sehr teuer werden (economiesuisse, Forum SRO, SRO SAV/SNV, SRO-SVV, VSV, OAD-FCT, VQF). Sie könne zudem in Konflikt mit den Geldwäschereibestimmungen geraten. Ist eine Bartransaktion unmöglich, könne es vorkommen, dass die Geschäftsbeziehung rechtlich gesehen zwar aufgelöst, in der Praxis jedoch weitergeführt werde, weil die Gelder auf dem Konto blieben (VAS, VSV). Schweizer Kunden würden in eine äusserst verzwickte Situation geraten, weil sie keinen anderen Finanzintermediär fänden, der bereit wäre, ihre Vermögenswerte entgegenzunehmen (UBS). Angeprangert wird ferner, die konkrete Umsetzung der Auflösung werde angesichts aller Fragen, die sich stellen, wenn der Finanzintermediär beispielsweise einen unkooperativen Kunden vor sich hat, zu wenig präzise beschrieben (Treuhand-Kammer, VSV, VSKB). Als problematisch wird schliesslich erachtet, dass der Finanzintermediär für die Zurückweisung der abgelehnten Vermögenswerte an den Kunden oder deren Überweisung an einen Dritten strafrechtlich zur Rechenschaft gezogen werden könnte (SBVg, VSPB, VSV, UBS).

Mehrere Vernehmlassungsteilnehmer verlangen, dass als Alternative zur Auflösung der Geschäftsbeziehungen nach anderen Lösungen gesucht werden und die Auflösung nur als ultima ratio erfolgen sollte; auch sollten sowohl die Behandlung der Kunden wie die Anpassungsfristen mit Blick auf die Erreichung der Konformität der bestehenden Geschäftsbeziehungen differenzierter ausgestaltet werden (VD, SBVg, Treuhand-Kammer, ARIF, CP, CCIG, FTAf, PD-Consulting, VSKB, UBS). Als Ziel sollte die Unterstützung des Kunden bei der Regularisierung seiner Situation angestrebt werden, wobei nicht unterschätzt werden dürfe, dass sich eine Regularisierung in manchen Ländern als schwierig erweisen könne (CSNLAW, PD-Consulting, UBS).

Befürchtet werden schliesslich Mehrkosten, weil die Steuerkonformität der bestehenden Kunden auch dann überprüft werden muss, wenn keine neuen Vermögenswerte eingebracht werden (SRO SAV/SNV, CSNLAW, VSKB).

3.4 Argumente der Befürworter einer Sistierung der Vorlage

Gemäss den Befürwortern einer Sistierung der Vorlage (siehe Kapitel 3.1) hat sich in den letzten Jahren die Bekämpfung von Steuerdelikten auf internationaler Ebene rasch weiterentwickelt. Die jüngsten Entwicklungen zeigten, dass sich wohl der automatische Informationsausgleich als neuer globaler Standard etablieren werde; er solle gewährleisten, dass die Kunden der Finanzintermediäre ihre Steuerpflicht erfüllt haben. Insofern scheine es verfrüht oder nicht sachdienlich, den Finanzintermediären zusätzliche Sorgfaltspflichten aufzubürden, die sich bald als überholt erweisen dürften.

Einige Befürworter der Sistierung der Vorlage sind explizit dagegen, dass nebst dem anstehenden automatischen Informationsaustausch noch neue Sorgfaltspflichten eingeführt werden sollen (FDP, Die Liberalen, economiesuisse, CCTI).

Mehrere Vernehmlassungsteilnehmer geben zu bedenken, dass zunächst die Finanzmarktstrategie - die gegenwärtig von einer Expertengruppe ausgearbeitet wird - definiert werden müsse, bevor neue Regeln eingeführt würden (TI, FDP, Die Liberalen, VSV, Lugano, OAR-G).

3.5 Zusätzliche Vorschläge der Vernehmlassungsteilnehmer

Geltungsbereich

Geltungsbereich und Reichweite der neuen Massnahmen, mit anderen Worten das Konzept der Steuerkonformität, müssten präzisiert werden, insbesondere die betroffenen Personen und ihre Staatsangehörigkeit, die Steuern, die Straftaten, die Rolle des wirtschaftlich Berechtigten gegenüber der Vertragspartei (FR, economiesuisse, SBVg, Forum SRO, SRO-TS, SRO-SVV, Treuhand-Kammer, VSPB, VAS, ARIF, BPER, CP, CVAM, GPF, SVUF, OAG, OREF, OAD-FCT, PLR-GE, VSKB, VQF, WW). Die Beschränkung des Anwendungsbereichs der Bestimmungen auf die Schweiz, sprich auf die Geschäftsstellen von Finanzintermediären und für Vermögenswerte in der Schweiz, solle im Gesetz ausdrücklich geregelt werden (GPF, UBS).

Personen mit Wohnsitz oder Sitz in der Schweiz sollten vom Geltungsbereich der neuen Massnahmen ausgeschlossen werden oder zumindest eine differenzierte Behandlung erfahren (CVP, economiesuisse, SGV, VSPB, CCTI, CSNLAW, GPF, PLR-GE).

Rahmengesetz und Selbstregulierung

Die erweiterten Sorgfaltspflichten im GwG sollten allgemeiner formuliert werden; die Einzelheiten gehören nach Meinung einiger Teilnehmer in die Ausführungsverordnungen und sollten Sache der Selbstregulierung sein (SBVg, GCO, PD-Consulting, UBS). SBVg und VSPB raten dazu, alle Grundprinzipien in einem einzigen Artikels aufzuzählen; beide schlagen dazu je einen eigenen Wortlaut vor.

Verankerung im Gesetz

Die Gegner einer Verankerung der neuen Sorgfaltspflichten im GwG unterbreiten zahlreiche eigene Vorschläge. Mehrere von ihnen möchten sie in einem eigenen Gesetz verankern (NW, Forum SRO, SRO-SVV, PD-Consulting, VQF). Unter anderem wird empfohlen, sie in

das Bankengesetz² (BankG), das Versicherungsaufsichtsgesetz³ (VAG), oder in den Vorentwurf FIDLEG zu integrieren (Forum SRO, SRO-SVV, VSV, OAD-FCT, VQF). Einzelne Stimmen fordern, dass die strafrechtlichen Bestimmungen in den Steuergesetzen oder sogar im Strafgesetzbuch verankert werden sollen (SRO-TS, VSV, OAD-FCT, VQF).

Erweiterte Sorgfaltspflichten

Weitergehende Abklärungen sollten für den Finanzintermediär nur dann obligatorisch sein, wenn ein Anhaltspunkt für ein erhöhtes Risiko besteht (FTAF). Umgekehrt sollte der Umfang der Abklärungspflicht reduziert werden, wenn nur ein geringes Risiko besteht (UBS). Die UBS schlägt ein zweistufiges Verfahren vor: Zunächst wäre zu prüfen, ob Anhaltspunkte bestehen, die darauf hinweisen, dass der Kunde seine steuerlichen Pflichten rechtswidrig nicht erfüllt; zutreffendenfalls werden weitergehende Abklärungen vorgenommen (UBS).

Damit die Vorlage wirklich einen risikobasierten Ansatz verfolgt, müsste der Begriff der «steuerrisiko-neutralen» Geschäftsbeziehung anerkannt werden und risikoausschliessende Anhaltspunkte vorgesehen werden (SRO-TS, Raiffeisen).

PostFinance schlägt vor, dass die Steuerkonformität nur bei den dauernden Geschäftsbeziehungen überprüft, die Laufkundschaft hingegen von den erweiterten Sorgfaltspflichten ausgenommen wird.

Anhaltspunkte für die Risikoermittlung

Bei der Definition der Anhaltspunkte sollten auch die in den Wohnsitzstaaten der betroffenen Personen vorherrschenden Bedingungen mitberücksichtigt werden, namentlich das politische Regime, der Korruptionsgrad oder das Vorhandensein einer intransparenten Bürokratie (economiesuisse, VSV, VSKB).

Für Sitzgesellschaften schlägt die SBVg vor, es sei ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass der wirtschaftlich Berechtigte zwangsläufig nicht mit der Vertragspartei des Finanzintermediärs identisch ist. Vorgeschlagen wird ferner die Präzisierung, dass eine Überprüfungspflicht dann bestehen soll, wenn der wirtschaftlich Berechtigte ohne nachvollziehbare Gründe das ausschliessliche Verfügungsrecht über die Vermögenswerte für sich beansprucht (SBVg, UBS).

SBVg und VSKB schlagen vor, bezüglich der auffällig häufigen Bartransaktionen den Hinweis einzufügen, dass damit nur Transaktionen gemeint sind, die nicht mit dem Profil des Kunden und der Art der Geschäftsbeziehung übereinstimmen.

Es wird vorgeschlagen, den Finanzintermediär von der Durchführung der Überprüfung der Steuerkonformität der Vermögenswerte zu entheben, wenn ein Quellensteuerabkommen oder ein gleichwertiges Abkommen wie bspw. FATCA besteht (CVP, SBVg, OREF). Nach Meinung der SBVg soll dies auch für den Fall gelten, dass ein Doppelbesteuerungsabkommen existiert, welches eine nach Artikel 26 des OECD-Musterabkommens konforme Amtshilfeklausel enthält.

Der VSV unterstreicht in Bezug auf die Selbstdeklaration, dass zahlreiche Staaten keine Vermögenssteuer kennen, weswegen die Bestimmung anders formuliert werden müsse.

² SR 952.0

³ SR 961.01

Behandlung der Geschäftsbeziehungen

Die SP will den Finanzintermediär ausdrücklich dazu verpflichten, systematisch eine Überprüfung der Steuerkonformität der hinterlegten Vermögenswerte vorzunehmen.

Es wird vorgeschlagen, zu präzisieren, dass der Verdacht auf den Abklärungen nach Artikel 6a beruht (SBVg, UBS). Für den VSPB muss analog zu Artikel 5 Absatz 1 GwG festgehalten werden, dass die Abklärung der Steuerkonformität wiederholt werden müsse, wenn im Laufe der Geschäftsbeziehung Anhaltspunkte zur fehlenden Steuerkonformität der Vermögenswerte auftauchen, statt von einer Bank zu verlangen, dass sie die künftige Besteuerung der Vermögensgelder einschätzt.

Einige Vernehmlassungsteilnehmer schlagen vor, für bestehende Kundenbeziehungen ein verändertes Kundenverhalten als Anhaltspunkt und Auslöser einer Prüfung der Steuerkonformität zu verabschieden (SBVg, CCIG, UBS).

Es wird angeregt, die Pflicht zur Auflösung der Geschäftsbeziehung in ein Auflösungsrecht umzuwandeln (VAS, WW). Oberstes Ziel sei ja, vom Kunden eine Regularisierung seiner Situation zu erreichen; insofern sei die Auflösung der Geschäftsbeziehung lediglich das letzte Mittel. Die verschiedenen Lösungen sollten im Rahmen der Selbstregulierung definiert werden (UBS).

Vertragsverhandlungen auf Regierungsebene oder Aussichten auf eine Amnestie sollten ein reduziertes Risiko indizieren und keine Auflösung der Geschäftsbeziehung nach sich ziehen (UBS).

SBVg und UBS schlagen vor zu präzisieren, dass die Vermögenswerte «rechtswidrig» nicht versteuert sind.

Der VSV schlägt dagegen vor, der prekären Situation in gewissen Ländern Rechnung zu tragen, indem festgehalten wird: «[...] eines Neukunden oder einer Neukundin mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in einem Staat, der die Menschenrechte uneingeschränkt sowie die Sicherheit von Eigentum und Vermögen und die Kapitalverkehrsfreiheit in angemessener hoher Weise wahrt [...]».

SBVg und UBS schlagen vor, in Artikel 11a sowie Artikel 11b Absatz 1 festzuhalten, dass der Verdacht auf den Abklärungen nach Artikel 6a beruht. An dieser Stelle sollte auch angegeben werden, dass die Vermögenswerte «rechtswidrig» nicht versteuert sind. Ferner müsste auch die Verpflichtung, «die Steuerkonformität der übrigen [...] angelegten Vermögenswerte abzuklären», durch einen Verweis auf Artikel 6a ersetzt werden. Absatz 2 sollte den Finanzintermediär dazu verpflichten, bestimmte angemessene Massnahmen zu treffen; unter anderem sollte er seinem Kunden eine Frist festsetzen, innert derer er den Nachweis der Regularisierung seiner steuerlichen Situation erbringen muss (SBVg, UBS).

In Artikel 11b Absatz 2 und 4 der deutschen Fassung schlägt die Treuhand-Kammer vor, den Begriff «begründeter Verdacht» mit «oder das Wissen» zu ergänzen (Abs. 2: «Ergibt sich aus der Abklärung der begründete Verdacht oder das Wissen [...]»; Abs. 4: «[...] zum begründeten Verdacht gelangt oder sicheres Wissen hat, [...]»).

Vermögenswerte von geringem Wert

Für LU muss der Begriff «von geringem Wert» bereits auf Gesetzesstufe definiert werden. VD schlägt die Verankerung einer echten Bagatellklausel vor, da Artikel 7a darüber hinaus gehe.

Zur Definition der «Vermögenswerte von geringem Wert» wurden zahlreiche Vorschläge eingereicht; sie reichen von CHF 10'000 bis CHF 600'000, dem Schwellenwert, der im zukünftigen Artikel 186 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer⁴ festgelegt wird (OAG), über CHF 25'000 (UBS), CHF 50'000 (SBVg, VSKB), CHF 100'000, um mit der Sicherung der Bankeinlagen gleichzuziehen (VSPB, WW). Nach Ansicht der FER sollte der Schwellenwert so festgelegt werden, dass er den Besonderheiten der einzelnen Tätigkeitsbereiche Rechnung trägt.

⁴ SR 642.11

Anhang: Verzeichnis der Eingaben

Kantone

ZH	Zürich
BE	Bern
LU	Luzern
UR	Uri
SZ	Schwyz
OW	Obwalden
NW	Nidwalden
GL	Glarus
ZG	Zug
FR	Fribourg
SO	Solothurn
BS	Basel Stadt
BL	Basel Land
SH	Schaffhausen
AR	Appenzell Ausserrhoden
AI	Appenzell Innerrhoden
GR	Graubünden
AG	Aargau
TG	Thurgau
TI	Tessin
VD	Waadt
VS	Wallis
NE	Neuenburg
GE	Genf
JU	Jura

Politische Parteien

PDP	Bürgerlich-Demokratische Partei
CVP	Christliche Volkspartei
EVP	Evangelische Volkspartei
FDP.Die Liberalen	FDP.Die Liberalen
Grüne	Grüne Partei/Grünes Bündnis
SVP	Schweizerische Volkspartei
SP	Sozialdemokratische Partei

Dachverbände der Wirtschaft

economiesuisse	economiesuisse, Verband der Schweizer Unternehmen
SGV	Schweiz. Gewerbeverband
SBV	Schweizerischer Bauernverband
SBVg	Schweiz. Bankiervereinigung
SGB	Schweiz. Gewerkschaftsbund
KV Schweiz	

Interessierte Kreise

BA	Bundesanwaltschaft
Forum SRO	Forum SRO
FDK	Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren
SRO TS	Selbstregulierungsorganisation Treuhand Suisse
SRO-SAV/SNV	Selbstregulierungsorganisation des Schweizerischen Anwaltsverbands und des Schweizerischen Notarenverbands
SRO-SVV	Selbstregulierungsorganisation des Schweizerischen Versicherungsverbands
Treuhand-Kammer	Treuhand-Kammer
VSPB	Vereinigung schweiz. Privatbankiers

Nicht Eingeladene

Alliance Sud	Alliance Sud
ARIF	Association romande des intermédiaires financiers
BPER	Banque privée Edmond de Rothschild SA
CCTI	Camera di commercio cantone Ticino
CP	Centre patronal
CCIG	Chambre de commerce, d'industrie et des services de Genève
CVAM	Chambre vaudoise des arts et métiers
Lugano	Città di Lugano
CSNLAW	CSNLAW studio legale e notarile
EvB	Erklärung von Bern
FER	Fédération des entreprises romandes
FTAF	Federazione ticinese delle associazioni di fiduciari
KMU-Forum	KMU-Forum
GPF	Genève Place Financière
GCO	Groupement des compliance officers de Suisse romande et du Tessin
OAG	Ordre des avocats de Genève
OREF	Ordre romand des experts fiscaux diplômés
OAR-G	Organisme d'autorégulation des gérants de patrimoine
OAD-FCT	Organismo di Autodisciplina dei Fiduciari del Cantone Ticino
PD-Consulting	PD-Consulting GmbH
PLR-GE	PLR.Les Libéraux-Radicaux Genève
PostFinance	PostFinance
Raiffeisen	Raiffeisen Schweiz Genossenschaft
SBPV	Schweiz. Bankpersonalverband
SVUF	Schweiz. Vereinigung unabhängiger Finanzberater
SATC	Swiss Association of Trust Companies
UBS	UBS AG
VAS	Verband der Auslandbanken in der Schweiz
VSV	Verband schweiz. Vermögensverwalter
VSKB	Verband Schweizerischer Kantonalbanken
VQF	Verein zur Qualitätssicherung von Finanzdienstleistungen
WW	Walder Wyss AG Rechtsanwälte